



**Dr. Wolfram Themmer und  
Dr. Erich René Karascheck  
Wirtschaftsanwälte**



# Unternehmensgesetzbuch

Ab 1.1.2007



Der führende Spezialist  
im Rechtsschutz

Die **D.A.S. Österreich**, ein Unternehmen der **ERGO** Versicherungsgruppe  
und Mitglied der **internationalen D.A.S. Organisation**.



### **Dr. Wolfram Themmer**

geb. 1956, Doktorat der jur. Fakultät der Universität Wien, selbstständiger Rechtsanwalt seit 1984, Partner der Prunbauer, Themmer & Toth Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Biberstraße 15. Mitautor eines Handbuches für alle geschäftlichen Vorgänge samt Checklisten, Musterverträgen, Anwendungshilfen und Kommentaren, e-mail: wolfram.themmer@ptt.at.



### **Dr. Erich René Karascheck**

geb. 1962, Doktorat der jur. Fakultät der Universität Wien, Rechtsanwalt seit 1996, Partner der Prunbauer, Themmer & Toth Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Biberstraße 15. Autor einer Broschüre zum Wohnungseigentumsgesetz und zu Fragen der Erhaltungspflicht im Mietrecht (für das Bundesministerium für Justiz 2002), e-mail: erich.karascheck@ptt.at.

## AUSZUG AUS DER BROSCHÜRE UNTERNEHMENSGESETZBUCH:

(Die gesamte Broschüre "Unternehmensgesetzbuch" können Sie als D.A.S.-Mitglied um nur EUR 2,30 (Normalpreis EUR 2,90) über unseren Online-Shop im Bereich Kundenservice bestellen.)

### **1. EINLEITUNG**

Am 01.01.2007 tritt das Unternehmensgesetzbuch (UGB) in Kraft. Es handelt sich um eine grundlegende Reform und Modernisierung des gesamten Handelsrechtes. Alle selbstständig unternehmerischen, natürlichen und juristischen Personen, kleine Handelsbetriebe genauso wie multinationale Konzerne, sind von diesem neuen und modernen Recht betroffen. Unternehmer im Sinne des neuen Gesetzes ist im Ergebnis jeder, der seinen Kunden gegenüber das Konsumentenschutzgesetz zu beachten hat. Die alten Begriffe des Handelsgesetzbuches wurden zur Gänze aufgegeben. Es geht nicht bloß um ein „Umlernen“, sondern darum, das neue unternehmerfreundliche Gesetz als Chance für kreatives, unternehmerisches Handeln zu begreifen. Die D.A.S., Ihr zuverlässiger Rechtsschutzpartner, möchte Ihnen mit dieser Broschüre einen Leitfaden durch das neue Gesetz zur Seite stellen.

## **10. UNTERNEHMENSBEZOGENE GESCHÄFTE (SONDERVERTRAGSRECHT DER UNTERNEHMER)**

### **10.1. Allgemeines / Anwendungsbereich**

Die Sonderregelungen über die unternehmensbezogenen Geschäfte sind dann anzuwenden, wenn ein Unternehmer im Rahmen des Betriebes des Unternehmens einen Geschäftsabschluss tätigt. Betroffen von diesen Sonderregelungen sind alle Unternehmer, auch Klein- und Kleinstunternehmer. Auf die Firmenbucheintragung kommt es nicht an. Angehörige der freien Berufe und Land- und Forstwirte sind ebenfalls von diesem Sondervertragsrecht betroffen. Selbstverständlich gelten die Sonderregelungen für Kapitalgesellschaften, aber auch für juristische Personen des öffentlichen Rechtes (für welches das UGB sonst unanwendbar ist) und unternehmerisch tätige Vereine.

### **10.2. Vertragsstrafe**

Künftig unterliegt die von einem Unternehmer versprochene Vertragsstrafe, genauso wie jene des Konsumenten, dem richterlichen Mäßigungsrecht. Unabhängig davon, wie hoch nun die Vertragsstrafe wäre, die ein Unternehmer im Rahmen seines Geschäftsbetriebes verspricht, kann er im Prozessfall einwenden, dass sein Verschulden gering und die Höhe der versprochenen Strafe unverhältnismäßig hoch sei. Sofern der Richter diese Argumente teilt, kann die Vertragsstrafe vom Richter herabgesetzt werden. Diese Bestimmung ist zwingendes Recht, es kann also vertraglich nicht wirksam auf das richterliche Mäßigungsrecht verzichtet werden. Trotz der Vereinbarung einer Vertragsstrafe kann ein allenfalls höherer tatsächlicher Schaden geltend gemacht werden, einem Verbraucher gegenüber muss dies allerdings in einer einzelvertraglichen Vereinbarung ausgehandelt und nach Tunlichkeit schriftlich festgehalten werden.